

Der Gemeinderath der Stadt Wien

hat zur kräftigen Unterstützung der, von der löblichen Wiener medicinischen Facultät angeordneten Maßregeln für Heilung und Pflege der Verwundeten angeordnet, daß die zur ärztlichen und wundärztlichen Dienstleistung bestimmten und überhaupt von der genannten Facultät mit eigends hiezu ausgefertigten Legitimations-Karten versehenen Personen auf keine Weise behindert, sondern vielmehr, wie dieses von der bewährten Humanität der Wiener Bevölkerung zu erwarten steht, in Ausübung ihrer schweren Pflichten kräftigst unterstützt und nöthigenfalls geschützt werden.

Wien den 14. October 1848.

